

## Beschluss zu BSG 2013-07-15

In der Sache BSG 2013-07-15

— Beschwerdeführer —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Bochum,

vertreten durch

— Beschwerdegegner —

wegen sofortiger Beschwerde nach § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO gegen Nichteröffnung des Verfahrens LSG-NRW-2013-011 am Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 25.07.2013 durch die Richter Joachim Bokor, Markus Gerstel, Benjamin Siggel und Markus Kompa entschieden:

**Die Beschwerde vom 15.07.2013 gegen den Nichteröffnungsbeschluss LSG-NRW-2013-011 vom 01.07.2013 wird zurückgewiesen**

### I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer rief mit E-Mail unbekannten Datums das Landesschiedsgericht NRW bezüglich der Feststellung der Unwirksamkeit verschiedener Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung Bochum sowie des Landesvorstandes an. Das Anrufungsschreiben enthielt keine Adressen des Antragstellers, sondern lediglich den Vermerk „Adresse bekannt, siehe #73944/53“, wobei „#73944/53“ sich augenscheinlich auf zwei Tickets für unabhängige Vorgänge am Landesschiedsgericht bezieht.

Am 13.05.2013 eröffnete das Landesschiedsgericht das Verfahren, forderte aber zeitgleich den Beschwerdeführer auf, die Pflichtangaben nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 SGO („Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers“) bis zum 31.05.2013, 23:59 Uhr nachzureichen. Es kündigte an, andernfalls den „Beschluss zur Eröffnung des Verfahrens wieder aufzuheben“.

Der Beschwerdeführer erklärte mit Schreiben vom 28.05.2013, dass auch eine Mailadresse eine Anschrift im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 SGO sei. Überdies sei dem LSG die Postanschrift, die § 8 Abs. 3 Satz 1 SGO aber gerade nicht verlange, bekannt.

Das Landesschiedsgericht erwiderte mit Schreiben vom 28.05.2013, dass eine Mailadresse nicht genüge, und dass das Landesschiedsgericht nicht für die Komplettierung von Anruflungen zuständig sei.

Am 07.06.2013 setzte das Landesschiedsgericht dem Beschwerdeführer eine weitere Nachrift bis zum 16.06.2013, 23:59 Uhr „die Anrufung in der vom Gericht bestimmten Form zu komplettieren“.

Der Beschwerdeführer übermittelte mit Schreiben ebenfalls vom 07.06.2013 nochmals seine E-Mail-Adresse, stellte aber fest, dass eine ladungsfähige Postanschrift nicht von § 8 Abs. 1 SGO gefordert sei. Außerdem werde „das Verfahren auf dem Mailweg abgewickelt“, wodurch „weitere Anschriften daher ohne Nutzen sind“. Im Übrigen gebe auf das LSG NRW selbst in seinen Mails seine Mailanschrift nicht an, geschweige denn eine weitere Anschrift oder sonstige Kontaktdaten. Beschlüsse des LSG NRW ent-

- 1 / 3 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin  
Siggel

Claudia  
Schmidt

Markus  
Gerstel

Joachim  
Bokor

Markus  
Kompa

Georg  
von Boroviczeny  
Ersatzrichter

Vorsitzender Richter

halten ebenfalls keine Postanschrift sondern lediglich die Angabe eines Postfaches.

Das Landesschiedsgericht forderte den Beschwerdeführer hierauf am 07.06.2013 nochmals zur Über-  
sendung einer Adresse, da „*Adresse dem Gericht bekannt*“ nicht dem § 8 Abs. 3 SGO genüge täte.

Der Beschwerdeführer bestritt mit Schreiben vom 07.06.2013, dass nach § 8 Abs. 3 SGO über eine Mail-  
anschrift hinaus weitere Angaben gemacht werden müssen. Eine Anforderung von Daten ohne Rechts-  
grundlage sei willkürlich. Da das Gericht die Daten bereits habe, sei „*ihrer Anforderung darüber hinaus  
noch völlig sinnfrei*“.

Am 01.07.2013 wies das Landesschiedsgericht die Anrufung durch Beschluss ab. In der Begründung  
stellte es fest, dass die Anrufung nicht den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 SGO genügt. Die  
dem Beschluss beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung verweist auf die Widerspruchsmöglichkeit nach  
§ 13 Abs. 2 Satz 1 SGO.

Am 15.07.2013 richtete sich der Beschwerdeführer gegen den ablehnenden Beschluss an das Bundes-  
schiedsgericht. Der Beschluss sei bereits formell fehlerhaft, da er lediglich die Mailadresse, nicht aber  
den Namen des Beschwerdeführers nenne. Das Landesschiedsgericht verhalte sich ausserdem wider-  
sprüchlich, da es trotz ihm vorliegender Angaben nach § 8 Abs. 3 SGO diese nicht in dem Beschluss  
verwende. Er beantragt den Beschluss aufzuheben.

## II. Entscheidungsgründe

### 1. Die Beschwerde ist zulässig

Die Beschwerde wird entgegen dem Wortlaut der Rechtsbehelfsbelehrung als Beschwerde gegen die  
Nichteröffnung eines Verfahrens nach § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO behandelt. Zwar hat das Landesschiedsge-  
richt NRW im Beschluss von 13.05.2013 die Eröffnung des Verfahrens angekündigt, jedoch ist aus dem  
Zusammenhang der mit der Eröffnung entgangenen Ergänzung ersichtlich, dass die Eröffnung unter  
dem Vorbehalt der Nachlieferung der nach § 8 Abs. 3 SGO notwendigen Unterlagen steht. Auch die  
Abweisung vom 01.07.2013 durch Beschluss statt durch Urteil lässt darauf schließen, dass bereits die  
Anrufung nach § 8 Abs. 6 Satz 2 SGO gescheitert ist. Dem Beschwerdeführer steht damit das Rechts-  
mittel der sofortigen Beschwerde nach § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO offen. Die Beschwerde wurde frist- und  
formgerecht eingereicht. Insbesondere enthält der der Beschwerde zugrundeliegende Schriftsatz vom  
15.07.2013 die postalische Anschrift des Beschwerdeführers.

### 2. Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet

Die Anrufung genügt nicht den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 SGO.

Die innerparteiliche Schiedsgerichtsbarkeit steht jedem Mitglied offen. Jedes Mitglied kann ohne Zu-  
hilfenahme eines Anwalts oder eines rechtlichen Vertreters (§ 9 Abs. 2 SGO) und ohne Anfallen von  
Gerichtskosten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGO) seine Rechte wahrnehmen. Die Schiedsgerichte unterliegen ei-  
ner Amtsermittlungspflicht (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGO) und müssen damit Vorbringen der Parteien auch  
dann berücksichtigen, wenn diese nicht allen formaljuristischen Spitzfindigkeiten genügen. Die Ausle-  
gungsfreiheit des Schiedsgerichtes wird jedoch durch die grundsätzlichen Erfordernisse der Satzung  
bezüglich der Anrufungen begrenzt. So schreibt die Schiedsgerichtsordnung in § 8 Abs. 3 vor, dass

- 2 / 3 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin  
Siggel

Claudia  
Schmidt

Markus  
Gerstel

Joachim  
Bokor

Markus  
Kompa

Georg  
von Boroviczeny  
Ersatzrichter

Vorsitzender Richter

Anrufungen in Textform (also beispielsweise per E-Mail), den Namen, die Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers, den Namen und Anschrift des Antragsgegners, klare, eindeutige Anträge und eine Begründung inklusive Schilderung der Umstände enthalten muss. Diese formelle Hürde stellt das praktische Minimum für ein ergebnisorientiertes, kontradiktorisches Schiedsverfahren dar.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 SGO sind auch angemessen. Schiedsgerichte werden nur auf Anrufung tätig (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGO), zu einer Anrufung gehören aber prinzipiell vorab festgelegte Verfahrensbeteiligte sowie ein Streitgegenstand in der Form eines Antrags. Dem Wortlaut nach sind in Bezug auf den Antragsteller eine Anschrift sowie weitere Kontaktdaten erforderlich, § 8 Abs. 3 Nr. 1 SGO. Anschrift bezeichnet hierbei eine postalische Anschrift, „weitere Kontaktdaten“ umfasst beispielsweise eine E-Mail-Adresse.

Das Erfordernis einer postalischen Anschrift, welche eine E-Mail-Adresse gerade nicht erfüllt, ist auch nicht unbotmäßig. Eine Anschrift ist zur Individualisierung und damit der Mitgliedschaftsverifikation zur Feststellung der Antragsbefugnis durch das Schiedsgericht erforderlich (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGO, „ist jeder Pirat“; BVerwG NJW 1999, 2608). Auch zur schriftlichen Urteilsübermittlung nach § 12 Abs. 3 Satz 4 SGO ist eine Anschrift erforderlich. Schiedsgerichte können von der Pflicht eine Anschrift anzugeben absehen, beispielsweise wenn kein fester Wohnsitz vorhanden ist (BVerwG a.a.O.). Im Gegensatz zur ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eine ladungsfähige Anschrift nicht erforderlich. Ein Postfach genügt daher den Anforderungen für ein schiedsgerichtliches Verfahren regelmäßig.

Soweit sich der Beschwerdeführer darauf beruft, dass die Anschrift bereits aus den Akten hervorgehe, so ist dies nicht relevant. Im betreffenden Verfahren hat der Beschwerdeführer seine Adresse zu keinem Zeitpunkt genannt, trotz mehrmaliger Aufforderung durch das Gericht. Eine Verweisung auf Unterlagen aus anderen Verfahren genügt nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 3 SGO. Dies ergibt sich bereits daraus, dass eine Verfahrensakte unabhängig von anderen Verfahrensakten geführt werden muss, derselbe Personenkreis nicht zwingend Einsicht in alle relevanten Verfahrensakten nehmen kann (§ 14 Abs. 4 SGO für Verfahrensbeteiligte, § 13 Abs. 3 SGO für Berufungsinstanzen) und diese auch ein eigenes Verfallsdatum besitzen (§ 14 Abs. 5 SGO). Eine solche unterschiedliche Behandlung der Datensätze in verschiedenen Verfahren ist nicht zuletzt aufgrund des Nr. 8 der Anlage zu § 9 BDSG geboten. Selbst bei Stammkunden ist es nicht die Aufgabe von Parteischiedsgerichten, eine Adressübersicht zu führen und unvollständige Anrufungen zu komplettieren.

Das Landesschiedsgericht konnte die offensichtlich unzulässige Anrufung ablehnen. Wird die Angabe der Anschrift ohne zureichenden Grund verweigert, kann das Schiedsgericht nicht in der Sache entscheiden (analog zu BVerwG a.a.O. i.V.m. BSG 2012-02-28, BSG 2011-12-07). Die Weigerung einer vollständigen Anschrift zu liefern war im vorliegenden Fall unbegründet, wovon nicht zuletzt auch der Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 15.07.2013 an das Bundesschiedsgericht zeugt, welcher die vollständige Anschrift beeinhaltete.